



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

6 V 1316/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg [REDACTED]

– Antragsgegnerin –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 6. Kammer - durch Richterin Justus als Einzelrichterin am 13. November 2020 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19.06.2020 wird angeordnet.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Italien.

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben am [REDACTED].2002 in Nigeria geboren. Sie meldete sich am 15.12.2019 bei der Inneren Mission Bremen als unbegleitete Minderjährige. Eine Eurodac-Auskunft vom 29.01.2020 ergab drei Treffer der Kategorie 1 (vgl. Art. 24 Abs. 4 VO (EU) Nr. 603/2013), wonach die Antragstellerin am 20.10.2015 und 03.05.2016 in Italien und am 13.06.2019 in den Niederlanden einen Asylantrag gestellt hatte. Daraufhin richtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 27.03.2020 ein Wiederaufnahmegesuch an Italien, welches abgesehen von der Eingangsbestätigung von den italienischen Behörden unbeantwortet blieb.

Mit Schreiben vom 29.05.2020 übersandte das Bundesamt an die Antragstellerin den „Fragenbogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrags zuständigen Mitgliedstaates (Erstbefragung)“ und den „Fragebogen zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren“ sowie das Merkblatt D 1266, jeweils in deutscher und englischer Sprache, mit der Bitte, die Fragebögen spätestens innerhalb einer Woche schriftlich zu beantworten. Daraufhin erklärte die Antragstellerin mit Schreiben vom 09.06.2020, gemäß § 34 i.V.m. § 41 SGB VIII in einer betreuten Wohngruppe für Mädchen zu leben. In dieser Wohnform und durch die Betreuung erfahre sie derzeit den nötigen Halt und Stabilität und Sicherheit. Darüber hinaus nehme sie regelmäßig Termine bei einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie wahr, um das Erlebte zu verarbeiten und ihren Gesundheitszustand zu stabilisieren. Derzeit sei sie noch nicht in der Lage, über ihre Fluchtgeschichte zu sprechen. Einen Asylantrag habe sie bisher nicht gestellt und bitte daher, von der Durchführung eines Dublin-Verfahrens abzusehen. Ihrem Schreiben fügte sie unter anderem ein Attest der Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom 09.06.2020 bei, wonach sich die Antragstellerin seit April in ihrer ambulanten psychiatrischen Behandlung befinde. Die Antragstellerin sei danach zurzeit nicht in der Lage, ausführliche Gespräche zu führen; sie komme wiederholt an ihre Grenzen und äußere Suizidalität. Es werde von einer posttraumatischen Belastungsstörung ausgegangen, die im Weiteren abgeklärt werden müsse.

Mit Bescheid vom 19.06.2020 ordnete das Bundesamt die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien (Ziff. 1) sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an und befristete letzteres auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 2). Zur Begründung der Abschiebungsanordnung führte das Bundesamt aus, die Abschiebung sei gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG anzuordnen, da Italien gemäß Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO zuständig für die Bearbeitung eines Antrags auf internationalen Schutz sei. Außergewöhnliche Umstände, die gegen eine Überstellung nach Italien sprächen, seien nicht ersichtlich. Die Antragstellerin habe den ihr übersandten Fragebogen nicht beantwortet. Die von der Antragstellerin vorgetragene Gründe gegen eine Überstellung nach Italien stellten keine zu berücksichtigende Gefahrenlage dar und seien nicht geeignet, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu begründen. Ein über das Schreiben vom 09.06.2020 hinausgehender, tiefergehender Sachvortrag für die Annahme einer psychischen Erkrankung oder eine genaue Benennung des Leidens durch die Antragstellerin seien nicht erfolgt. Sie habe zwar erklärt, regelmäßige Termine bei einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie wahrzunehmen, allerdings lägen keine ärztlichen Nachweise vor. Folglich könne zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer entsprechenden Schwere der gesundheitlichen Beschwerden oder von einer Erkrankung ausgegangen werden. Es werde daher von ausgegangen, dass die gesundheitlichen Beschwerden auch in Italien erfolgreich behandelt werden können, sofern eine Erforderlichkeit gegeben sei. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid verwiesen, welcher der Antragstellerin am 25.06.2020 zugestellt wurde.

Die Antragstellerin hat am 02.07.2020 Klage gegen den Bescheid erhoben und zugleich einen Eilantrag gestellt.

Der Bescheid sei rechtswidrig. In Italien lägen systemische Mängel vor und sie laufe im Falle einer Rückführung Gefahr, erneut erheblichen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu sein. Die systemischen Mängel seien insbesondere in dem nach italienischem Recht vorgesehenen und praktizierten vollständigen Entzug materieller staatlicher Leistungen zur Befriedigung der elementaren Bedürfnisse wie Unterkunft und Nahrung zu sehen. Es sei vorliegend zudem unklar, ob sie in Italien bereits einen Schutzstatus erhalten oder sich dort illegal aufgehalten habe. Sie sei in Italien und anderen europäischen Ländern zur Prostitution gezwungen worden. Es könne nach dem Erlass des sog. Salvini-Dekrets nicht davon ausgegangen werden, dass die für Asylsuchende zur Verfügung stehenden Unterkünfte eine Unterbringung gewährleisten würden, die auch Opfern von Menschenhandel gerecht würden. Zudem sei sie traumatisiert und werde durch eine Mehrfachmedikation unterstützt. Die medizinische Versorgung in Italien sei bereits in der

Vergangenheit lediglich bruchstückhaft gewährleistet gewesen. In Anbetracht der Corona-Krise sei überhaupt nicht absehbar, wann Italien wieder in der Lage sei, sich auch um menschenwürdige Zustände für Flüchtlinge zu kümmern. Die Antragstellerin hat ein Schreiben des Amtes für Soziale Dienste vom 29.06.2020, ein Schreiben der MSc.-Psychologin [REDACTED] des [REDACTED] vom 26.06.2020, ein Schreiben der Inneren Mission vom 30.06.2020, ein ärztliches Attest des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] vom 02.07.2020 sowie einen vorläufigen Entlassungsbericht vom 20.08.2020 und einen Entlassungsbericht vom 08.07.2020 (sic) des [REDACTED] vorgelegt. Wegen ihres Inhalts wird auf die jeweiligen Unterlagen verwiesen.

Die Antragstellerin beantragt wörtlich,

die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, Asylsuchende erhielten in Italien Zugang zu den Diensten des nationalen Gesundheitsdienstes SSN. Der Betreiber der Aufnahmeeinrichtung sei verpflichtet, die Registrierung beim SSN oder für die Ausstellung der STP-Karte – mit der man ebenso die notwendige med. Versorgung erhalten könne – zu veranlassen. Ergänzend sähen die Rahmenvorschriften für die Ausschreibung auch eine med. Grundversorgung durch die Betreiber der Einrichtungen vor, die sich an Art und Größe der Einrichtung orientierten. Für abschiebungsbezogene Angelegenheiten verweist die Beklagte auf die Ausländerbehörde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen.

II.

Der Antrag, über den gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG die Einzelrichterin entscheidet, ist unter verständiger Würdigung des Begehrens der Antragstellerin, bis zu einer Entscheidung über ihre Klage nicht nach Italien abgeschoben zu werden, gemäß §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 19.06.2020 auszulegen.

Der Antrag ist zulässig (hierzu 1.) und begründet (hierzu 2.).

1.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO ist statthaft, da der in der Hauptsache erhobenen Klage gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Antragsfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG von einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheids ist gewahrt.

2.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Interesse der Antragstellerin, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes bis zur Entscheidung über seine Rechtmäßigkeit verschont zu bleiben, das Interesse an dessen sofortigen Vollziehung überwiegt. Dabei sind maßgeblich die Erfolgsaussichten der Hauptsache, d.h. des Klageverfahrens gegen die Abschiebungsanordnung zu berücksichtigen.

Das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung, da die Abschiebungsanordnung zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) formell rechtswidrig ist.

Soll der Ausländer in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) oder einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Gemäß § 34a Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt dies auch, wenn der Ausländer den Asylantrag in einem anderen auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat gestellt oder vor der Entscheidung des Bundesamtes zurückgenommen hat. Von § 34a Abs. 1 AsylG erfasst sind somit auch sogenannte Aufgriffsfälle, in denen ein Ausländer im Inland angetroffen wird, der in einem anderen Staat, in dem die Dublin-Verordnung Anwendung findet, einen Asylantrag gestellt hat, nicht aber in Deutschland (BT-Drs. 17/13556, S. 7).

Die Abschiebungsanordnung nach Italien erweist sich jedenfalls aufgrund der zum Zeitpunkt der Entscheidung der Einzelrichterin nicht durchgeführten persönlichen Anhörung der Antragstellerin als formell rechtswidrig.

a.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO führt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller. Ein solches Gespräch hat mit der Antragstellerin vor der Entscheidung über die Abschiebungsanordnung nach Italien und damit über die Zuständigkeit Italiens nach der Dublin III-VO nicht stattgefunden. Stattdessen wurden der Antragstellerin der „Fragebogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrages zuständigen Mitgliedstaates (Erstbefragung)“ und der „Fragebogen zur Prüfung von Abschiebungshindernissen im Dublin-Verfahren (Ergänzende Befragung)“ nebst englischer Übersetzung mit der Bitte übersandt, die Fragebögen binnen einer Frist schriftlich zu beantworten.

Auf das persönliche Gespräch konnte auch nicht gemäß Art. 5 Abs. 2 Dublin III-VO verzichtet werden. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 lit. b) Dublin III-VO nicht vor. Danach kann auf das persönliche Gespräch verzichtet werden, wenn der Antragsteller, nachdem er die in Art. 4 Dublin III-VO genannten Informationen erhalten hat, bereits die sachdienlichen Angaben gemacht hat, so dass der zuständige Mitgliedstaat auf andere Weise bestimmt werden kann. Solche sachdienlichen Angaben hat die Antragstellerin nicht gemacht. Sie hat die ihr übersandten Fragebögen nicht ausgefüllt. In dem stattdessen übersandten Schreiben vom 09.06.2020 hat sie keine Angaben gemacht, die die im „Fragebogen zur Bestimmung des für die Prüfung des Antrages zuständigen Mitgliedstaates“ aufgeführten Fragen betrafen. Lediglich das Vorliegen psychischer Beschwerden geht aus dem Schreiben der Antragstellerin und dem ebenfalls vorgelegten fachärztlichen Attest vom 09.06.2020 hervor. Zudem ist hierbei zu beachten, dass ausweislich des Schreibens der Inneren Mission vom 30.06.2020 die Englisch- und Lesekenntnisse der Antragstellerin begrenzt seien und ihre Muttersprache Ukwuani sei, sodass bereits nicht gewährleistet erscheint, dass die Antragstellerin die ihr mit den Fragebögen gestellten Fragen verstanden hat.

b.

Die Rechtsfolgen eines unterbliebenen persönlichen Gesprächs sind in der Dublin III-VO nicht geregelt. Der Europäische Gerichtshof hat zu der in Art. 14 und 34 Richtlinie 2013/32/EU vorgesehene persönliche Anhörung bei der Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen der Gewährung internationalen Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat entschieden, dass seine Rechtsprechung, eine Verletzung von Verteidigungsrechten führe

nur dann zur Aufhebung der erlassenen Entscheidung, wenn das Verfahren ohne diese Verletzung zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, auf einen Verstoß gegen Art. 14, 15 und 34 der Richtlinie 2013/32/EU nicht anwendbar sei. Denn zum einen schreiben diese Regelungen verbindlich die Pflicht der Mitgliedstaaten, dem Antragsteller Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zu geben, sowie konkrete und detaillierte Regeln fest, wie diese durchzuführen sei. Zum anderen solle mit solchen Regeln gewährleistet werden, dass der Antragsteller aufgefordert worden ist, in Zusammenarbeit mit der für die Anhörung zuständigen Behörde sämtliche Umstände vorzubringen, anhand derer deren die Zulässigkeit und gegebenenfalls die Begründetheit des Antrags auf internationalen Schutz beurteilt werden könnten. Dementsprechend hat der Gerichtshof auch § 46 VwVfG auf einen solchen Fall für nicht anwendbar erklärt (EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – C-517/17 –, juris Rn.70, 74).

Diese Rechtsprechung ist auf das persönliche Gespräch nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO auch im vorliegenden anwendbar, in welchem in dem Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ermittelt, kein Asylantrag gestellt worden ist, sondern lediglich in einem anderen Mitgliedstaat. Denn auch Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO sieht eine Pflicht zur Durchführung einer persönlichen Anhörung sowie in seinen Absätzen 4 und 5 Bedingungen vor, unter denen die Anhörung zu erfolgen hat. Diese Bedingungen sind zwar nicht so detailliert wie die in Art. 15 der Richtlinie 2013/32/EU genannten. Jedoch spricht das Vorhandensein dieser Bedingungen dafür, dass auch das Recht der Antragstellerin, sich nach Art. 5 Abs. 1 Dublin III-VO in einem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zu äußern, mit spezifischen Garantien einhergeht, mit denen die Wirksamkeit dieses Rechts gewährleistet werden soll (vgl. EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – C-517/17 –, juris Rn.64 ff.). Zudem dient das persönliche Gespräch ebenfalls der Gewährleistung, dass Art. 4 GRC bei der Anwendung der Zuständigkeitsregelungen der Dublin III-VO auf den Sachverhalt vollumfänglich gewahrt wird. Mit dem persönlichen Gespräch kann die die Zuständigkeit prüfende Stelle die spezifische Situation der Antragstellerin beurteilen und sich vergewissern, dass sie aufgefordert wurde, alle Umstände vorzubringen, mit denen nachgewiesen werden könnte, dass sie eine Abschiebung nach Italien der Gefahr einer Art. 4 GRC verstoßenden Behandlung aussetzen würde (vgl. EuGH, Urt. v. 16.07.2020 – C-517/17 –, juris Rn. 49 ff.). Denn die Prüfung der Zuständigkeit eines Mitgliedstaates ist gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO fortzusetzen, wenn es sich als unmöglich erweist, die Antragstellerin an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine

Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 GRC mit sich bringen.

3.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RVG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Justus